

SATZUNG
über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen
(Einfriedungssatzung)
vom 27.03.2026

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

Satzung
über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen
(Einfriedungssatzung)

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Zolling.

§ 2
Verhältnis zu Bebauungsplänen sowie zu Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB

Sind in Bebauungsplänen oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB Festsetzungen über Einfriedungen getroffen, so bleiben diese von der hiesigen Satzung unberührt. Sind in Bebauungsplänen oder in Satzungen nach §§ 34, 35 von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so gehen diese den hiesigen Regelungen vor.

§ 3
Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen und sonstigen Anlagen, die der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles dienen. Nicht darunter fallen lebende Hecken,

Sträucher, Garagen, Carports sowie sonstige Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO bis zur max. zulässigen Grenzbebauung.

- (2) Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind offen herzustellen, wobei geschlossene Einfriedungen, wie Bretterwände, Betonwände, Mauern, Gabionen, Sichtschutzzäune u. ä. sowie offene Einfriedungen, welche verkleidet oder bespannt werden, nicht zulässig sind. Dies gilt auch, wenn davor oder dahinter eine Bepflanzung vorgesehen ist.
- (3) Einfriedungen müssen sich gemäß Art. 8 BayBO nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. Einfriedungen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.
- (4) Die Gesamthöhe von Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen, Wegen und Plätzen darf 1,30 m ab Oberkante Gelände nicht überschreiten.
- (5) Abweichend von Absatz 4 darf in Gewerbegebieten nach §§ 8 und 9 BauNVO die Gesamthöhe von Einfriedungen 1,80 m betragen.
- (6) Die Durchlässigkeit für Kleintiere, wie beispielsweise Igel, soll gewährleistet sein. Dies kann durch einen ausreichenden Abstand der Einfriedung zur Oberkante des Geländes oder durch ausreichend große Spalten in der Einfriedung erreicht werden.

§ 4 Abweichungen

Von Bestimmungen dieser Satzung kann die Gemeinde Zolling auf Antrag Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO zulassen. Dies gilt insbesondere entlang der Bundesstraße B 301, wenn dadurch das beabsichtigte Orts- und Straßenbild gewahrt bleibt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Unwirksamkeit der Satzung im Übrigen zur Folge.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 dieser Satzung verstößt.

§ 7 Inkrafttreten
--

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, 27.03.2026

(S)

Helmut Priller
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 27.03.2026 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 1.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.03.2026 ausgehängt und am 15.04.2026 wieder abgenommen.

Zolling, 16.04.2026

(S)

Helmut Priller
Erster Bürgermeister